

MITTEILUNGSBLATT

DER
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



4. SONDERNUMMER

Studienjahr 2021/22

Ausgegeben am 08. 11. 2021

5.a Stück

Richtlinie des Rektorats für den gesicherten Universitätsbetrieb in Zusammenhang mit COVID-19

Beschluss des Rektorats vom 07.11.2021

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Richtlinie des Rektorats für den gesicherten Universitätsbetrieb in Zusammenhang mit COVID-19

Stand: 08.11.2021

A. Allgemeines

1. Die Universität Graz stellt mit dieser Richtlinie sicher, dass die weitgehend präsenzte Struktur der Universität erhalten bleibt.
2. Es gilt das Prinzip der Anwesenheitspflicht zur Erfüllung der Aufgaben in den Bereichen der Forschung, Lehre, Infrastrukturerhaltung und Administration.
3. Im Rahmen der Fürsorgepflicht und zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes aller Personen an der Universität Graz ist von allen Personen, die sich in Objekten der Universität aufhalten, ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (2,5-G-Nachweis: geimpft, genesen, PCR-getestet) zu erbringen. Die Dauer der Gültigkeit des PCR-Tests richtet sich nach den diesbezüglichen Vorgaben der Bundesregierung. Der 2,5-G-Nachweis sowie ggf. die Erhebung von Kontaktdaten für ein allfälliges Contact-Tracing ist analog zu den Bestimmungen des Epidemiegesetzes, des Covid-19-Maßnahmegesetzes iVm mit der Covid-19-Maßnahmenverordnung idgF zu erbringen bzw. durchzuführen.
4. Es gelten grundsätzlich und zu jeder Zeit die COVID-19-Präventionsmaßnahmen der Universität Graz, wie die Einhaltung eines Mindestabstands, Handhygiene, Hustenetikette, Arbeitsplatzdesinfektion, Verzicht auf Händeschütteln und Umarmungen etc.

B. Ampelsystemdefinition und Organisation des Ampelsystems

1. Die Universität Graz hat zur Organisation des Universitätsbetriebs ein Ampelsystem eingerichtet. Das Rektorat legt die Ampelfarbe und das entsprechende Inkrafttreten per Beschluss fest. Beim Umschalten von Rot auf eine andere Farbe treten die Maßnahmen nach zehn Kalendertagen in Kraft.
2. Universitäre Entscheidungen, wie Einschränkungen von Forschung, Lehre, Veranstaltungen, Büropräsenz und sportliche Aktivitäten, werden anhand des Ampelsystems definiert.
3. Der bislang installierte Krisenstab der Universität Graz bleibt zur Bewertung und Beratung der jeweiligen Situation weiter aufrecht.

C. Allgemeine Bestimmungen für den Universitätsbetrieb

	Grün	Gelb	Orange	Rot
Grundregeln für sämtliche Ampelfarben	Alle Personen, die sich in Objekten der Universität aufhalten, haben einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (2,5-G-Regel) zu erbringen.			
Gebäude-nutzung	Einhaltung allgemeiner COVID-19-Präventionsmaßnahmen. Alle MitarbeiterInnen erfüllen bei Dienstbeginn die 2,5-G-Regel (geimpft, genesen, PCR-getestet).			
	Das Tragen einer FFP2-Maske im Gangbereich der Universitätsgebäude wird empfohlen.	Das Tragen einer FFP2-Maske im Gangbereich der Universitätsgebäude ist verpflichtend.	Das Tragen einer FFP2-Maske im Gangbereich der Universitätsgebäude ist verpflichtend.	Das Tragen einer FFP2-Maske im Gangbereich der Universitätsgebäude (vom Betreten bis zum Ankommen im jeweiligen Büro, (Sitzplatz im) Lehrraum bzw. am Arbeitsplatz ist verpflichtend.

				<p>Strenge Zutrittsregeln gelten: Zutritt nur für Schlüsselarbeitskräfte.</p> <p>Grundsätzlich HomeOffice-Betrieb.</p> <p>Lehrende dürfen zum Streamen und Aufzeichnen ihrer Lehrveranstaltung an die Universität kommen.</p>
Arbeitsplatz-nutzung/ Bürobetrieb	Alle MitarbeiterInnen erfüllen bei Dienstbeginn die 2,5-G-Regel (geimpft, genesen, PCR-getestet).			
	Arbeitsplatznutzung und Bürobetrieb in gewohnter Art und Weise.	Arbeitsplatznutzung und Bürobetrieb in gewohnter Art und Weise.	Eingeschränkter Betrieb in Büroräumlichkeiten gemäß ausgearbeiteter Belegungspläne. Partielle Umstellung auf Home-Office-Betrieb (50 % des jeweiligen BAM anwesend). Ausgenommen hiervon sind Schlüsselarbeitskräfte.	<p>Strenge Zutrittsregelungen: Zutritt nur für Schlüsselarbeitskräfte.</p> <p>Grundsätzlich Home-Office-Betrieb.</p> <p>Lehrende dürfen zum Streamen und Aufzeichnen ihrer Lehrveranstaltung an die Universität kommen.</p>
Parteienverkehr	<p>Parteienverkehr möglich.</p> <p>Es sind für ein allfälliges Contact-Tracing entsprechende Personenlisten zu führen.</p>			Kein Parteienverkehr.
	Das Tragen einer FFP2-Maske ist bei Parteienverkehr empfohlen.	<p>Das Tragen einer FFP2-Maske ist bei Parteienverkehr empfohlen.</p> <p>Wenn keine räumlichen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Plexiglaswände) zur Verfügung stehen, ist das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend.</p>	Das Tragen einer FFP2-Maske ist bei Parteienverkehr jedenfalls verpflichtend.	
Sitzungen	Sitzungen können durchgeführt werden.	Sitzungen können durchgeführt werden. Wenn sinnvoll und möglich: Verwendung digitaler Kommunikationsformen.	Sitzungen werden grundsätzlich auf digitale Kommunikationsformen umgestellt.	Sitzungen werden ausschließlich im Rahmen digitaler Kommunikationsformen durchgeführt.
Veranstaltungen¹	Bei allen Veranstaltungen gem. der Veranstaltungsrichtlinie der Universität Graz, gilt die 2-G-Regel (geimpft, genesen) als Einlassvoraussetzung ² . Bei allen Veranstaltungen besteht die FFP2-Maskentragepflicht. Für ein allfälliges Contact-Tracing ist eine Teilnahmeliste zu führen.			Keine Abhaltung von Veranstaltungen.
	Veranstaltungen können durchgeführt werden.	Veranstaltungen können bei einer Raumbelugung von max. 50 % durchgeführt werden.	Die Abhaltung von externen Veranstaltungen richtet sich nach den entsprechenden Empfehlungen und Verordnungen der Bundesregierung/des zuständigen Bundesministeriums.	

			Interne Veranstaltungen können bei einer Raumbelastung von max. 50 % durchgeführt werden.	
Universitätsbibliothek	Es sind für ein allfälliges Contact-Tracing entsprechende Personenlisten zu führen.			Universitätsbibliothek geschlossen.
	Anmeldung zur Verwendung der Infrastruktur der Universitätsbibliothek mittels Ticketsystem.	Anmeldung zur Verwendung der Infrastruktur der Universitätsbibliothek mittels Ticketsystem.	Anmeldung zur Verwendung der Infrastruktur der Universitätsbibliothek mittels Ticketsystem. Lesesäle und Lernzonen bleiben bis auf Widerruf geöffnet. Das Tragen einer FFP2-Maske im gesamten Bereich der Universitätsbibliothek ist verpflichtend.	
	In Institutsbibliotheken gelten die gleichen Regelungen wie beim Parteienverkehr.			

¹ Siehe auch COVID-19-Empfehlungen für Veranstaltungen an der Universität: <https://veranstaltungsservice.uni-graz.at/de/covid-19/>

² Übergangsfrist bis 06.12.2021: Bis dahin ist der Zutritt auch mit Erstimpfung und zusätzlichem PCR-Test möglich.

D. Spezielle Bestimmungen für die Lehre

Alle Lehrräume der Universität Graz, d.h. sowohl zentral verwaltete, als auch dezentral verwaltete, haben in Zusammenhang mit COVID-19 die gleichen Sicherungsmaßnahmen vorzuweisen. Die Planung, Umsetzung und Beibehaltung dieser wird zentral vorgenommen, jedenfalls aber in Abstimmung und Zusammenarbeit mit der jeweiligen Organisations-/Verwaltungseinheit (bei dezentral verwalteten Räumen). Die Detailplanung wird die Abteilung Prävention & Sicherheit mit den Fakultäten vornehmen.

	Grün	Gelb	Orange	Rot
Anmeldepflicht für Lehrveranstaltungen	Für ein allfälliges Contact-Tracing gilt für die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen, auch für Vorlesungen, eine Anmeldepflicht über UNIGRAZonline.			
Grundregeln für sämtliche Ampelfarben	Bei allen Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen ist Pflicht, einen 2,5-G-Nachweis (geimpft, genesen, PCR-getestet) vorzulegen, entsprechend der „Verordnung des Rektorats über Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie bei Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen“ sowie die Hausordnung einzuhalten.			
Organisation der Lehrräume	Auslastung der Lehrräume mit 100 % der vorhandenen Kapazität. Vor LV-Räumen sind Wartezonen definiert.	Auslastung der Lehrräume mit 100 % der vorhandenen Kapazität. Vor LV-Räumen sind Wartezonen definiert.	Auslastung der Lehrräume mit höchstens 50 % der vorhandenen Kapazität. ³ Vor LV-Räumen sind Wartezonen definiert.	Auslastung der Lehrräume mit höchstens 25 % der vorhandenen Kapazität. ³ Vor LV-Räumen sind Wartezonen definiert.
Tragen einer FFP2-Maske	Das Tragen einer FFP2-Maske wird empfohlen.	Das Tragen einer FFP2-Maske auf den Gängen ist verpflichtend.	Das Tragen einer FFP2-Maske auf den Gängen ist verpflichtend.	Das Tragen einer FFP2-Maske auf den Gängen ist verpflichtend.

		<p>Darüber hinaus ist auch während sämtlicher Lehrveranstaltungen und während der gesamten Prüfungszeit das Tragen einer FFP2-Maske ist verpflichtend. Ausgenommen hiervon sind aktiv redende Personen. Sollte die Auslastung eines Lehrraums bei einer Lehrveranstaltung bzw. Prüfung bei 50 % oder weniger der vorhandenen Kapazität liegen, so ist das Tragen einer FFP2-Maske während dieser Lehrveranstaltung bzw. Prüfung nicht verpflichtend.</p>	<p>Darüber hinaus ist auch während sämtlicher Lehrveranstaltungen und während der gesamten Prüfungszeit das Tragen einer FFP2-Maske ist verpflichtend. Ausgenommen hiervon sind aktiv redende Personen.</p>	<p>Darüber hinaus ist auch während sämtlicher Lehrveranstaltungen und während der gesamten Prüfungszeit das Tragen einer FFP2-Maske ist verpflichtend. Ausgenommen hiervon sind aktiv redende Personen.</p>
<p>Durchführung der Lehre</p>	<p>Dauer der Lehrveranstaltung wie geplant.</p>	<p>Dauer der Lehrveranstaltung wie geplant.</p>	<p>Dauer der Lehrveranstaltung wie geplant.</p>	<p>Präsenzlehre ist ausschließlich geblockt und als freiwilliges Angebot möglich.</p> <p>Es ist nur ein Blocktag pro Monat mit maximal 30 Personen möglich.</p> <p>Für Laborübungen, Geländeveranstaltungen, Exkursionen und Sportpraktika, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, gelten unter bestimmten Bedingungen und erhöhten Sicherheitsmaßnahmen entsprechende Ausnahmen.</p> <p>Der Blocktermin kann von den regulären LV-Zeiten abweichen und muss mindestens 14 Tage vor dem Termin des LV-Blocks bekannt gegeben werden.</p> <p>Spätestens 14 Tage vor dem Blocktermin muss ein Konzept bei der/dem StudiendekanIn eingereicht und eine Genehmigung eingeholt werden.</p>
<p>Durchführung von Prüfungen</p>	<p>Fachprüfungen, VO Prüfungen, Klausuren und Prüfungsgespräche im Rahmen von</p>	<p>Fachprüfungen, VO Prüfungen, Klausuren und Prüfungsgespräche im Rahmen von</p>	<p>Fachprüfungen, VO Prüfungen, Klausuren und Prüfungsgespräche im Rahmen von</p>	<p>Fachprüfungen, VO Prüfungen, Klausuren und Prüfungsgespräche im Rahmen von prüfungsimmanenten</p>

	prüfungs- immanenten Lehr- veranstaltungen können in Präsenz stattfinden.	prüfungs- immanenten Lehr- veranstaltungen können in Präsenz stattfinden.	prüfungs- immanenten Lehr- veranstaltungen können in Präsenz stattfinden.	Lehrveranstaltungen bis max. 90 min und max. 30 TN können in Ausnahmefällen nach Meldung an die/den StudiendekanIn in Präsenz stattfinden. Ausnahmefälle (Über 30 TeilnehmerInnen bzw. über 90 min Dauer) sind bei den StudiendekanInnen zu beantragen. Die StudiendekanInnen haben dafür eine Genehmigung zu erteilen.
Veröffentlichung ob Prüfung in Präsenz oder Online	Ob Vorlesungs- und Fachprüfungen in Präsenz stattfinden oder online ist spätestens mit Beginn der Anmeldefrist bekannt zu geben.			
Virtuelle Lehre	Bis zu 100 % der vorgesehenen Kontaktstunden mit Meldung virtuell möglich. Dazu ist den StudiendekanInnen ein qualitativ hochwertiges Konzept, welches synchrone Lehranteile enthält, einzureichen. Von Seiten der StudiendekanInnen besteht eine Untersagungsmöglichkeit. Für die Meldung ist der vom Dekanat vorgegebene Ablauf einzuhalten.			
Vor-Ort-Hygiene	In jedem Lehrveranstaltungsraum werden Reinigungsmaterialien zur Verfügung gestellt, welche von den dort Anwesenden aktiv einzusetzen sind. Alle bisherigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen bleiben – unabhängig von der 2,5-G-Nachweispflicht – aufrecht.			

³ Für Laborübungen, Geländeveranstaltungen, Exkursionen und Sportpraktika, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, gelten unter bestimmten Bedingungen und erhöhten Sicherheitsmaßnahmen entsprechende Ausnahmen. Informationen zur Raumauslastung finden sich unter <https://intranet.uni-graz.at/einheiten/860/Pages/Raum%c3%bcbersicht.aspx>. Die entsprechenden Vorgaben/Organisationsabläufe sind unter <https://intranet.uni-graz.at/einheiten/860/Pages/default.aspx> zu finden.

E. Informationsplattformen

1. Die Hauptinformationsquellen für die Universitätsangehörigen (Intranet: <https://intranet.uni-graz.at/wissenswertes/covid-19> und Internet: <https://covid-19.uni-graz.at>) werden laufend aktualisiert.
2. Bei Änderung der entsprechenden Ampelfarbe erfolgt jedenfalls eine E-Mail-Aussendung an alle Universitätsangehörigen.
3. Das Procedere „Der Umgang mit Meldungen zu COVID-19“ ist für MitarbeiterInnen, Studierenden und Personen mit losem Kontakt zur Universität Graz gleichsam anzuwenden.
4. Die Abteilung Prävention und Sicherheit bietet jederzeit Hilfestellung bei Planungen (sicherheit@uni-graz.at) und stellt diverse Materialien im Intranet zur Verfügung.

Die Richtlinie tritt mit 15.11.2021 in Kraft, löst die bestehende Richtlinie, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 17.09.2021, 117. Sondernummer, 47.a. Stück, ab und gilt bis 30.09.2022.

Der Rektor:
Polaschek